

Wer darf was?

Pocketguide – medizinische Kompetenzen in der Pflege

Welcher Pflegeberuf darf nun was genau?

Dieser Pocketguide gibt einen Überblick darüber, welche Tätigkeiten im Rahmen der Erstverordnung oder der medizinischen Diagnostik und Therapie von den verschiedenen Pflegeberufen nach vorheriger ärztlicher Anordnung durchgeführt werden dürfen.

Mit der **Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) 2024** wurden die medizinischen Kompetenzen der Pflegefachassistenz (§ 83a GuKG) neuerlich erweitert.

Änderungen gibt es vor allem für DGKP. Die bisherige Tätigkeitsaufzählung betreffend medizinische Diagnostik und Therapie (§ 15 GuKG) ist entfallen. Was eine DGKP tun darf, orientiert sich vor allem an den erworbenen Kompetenzen.

Ärztliche oder pflegerische Anordnungen an DGKP, PFA und PA müssen auch nicht mehr schriftlich erfolgen. **Einzige Ausnahme:** die begleitende Kontrolle der PA. **Umso wichtiger ist** die Dokumentation der mündlichen Anordnungen (zur Vermeidung von Widersprüchlichkeiten und Haftungsfällen). Organisationsinterne Regelungen können Klarheit schaffen.

Generell dürfen Tätigkeiten bzw. Kompetenzen erst nach Erwerb der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden. Diese können beispielsweise durch Fortbildungen erworben werden. Die berufsrechtlich vorgesehenen Kompetenzen können allerdings organisatorisch durch den Dienstgeber eingeschränkt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Referat Gesundheitsberufe, Pflegepolitik und Registrierung der Arbeiterkammer Salzburg:

T. +43 (0) 662 86 87 137, gesundheitsberufe@ak-salzburg.at

Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie durch DGKP¹

Eigenverantwortliche Durchführung von bzw. **Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und medizinisch-therapeutischen Maßnahmen** und Tätigkeiten zur Behandlung, Betreuung und Beratung in allen Versorgungsformen und Versorgungsstufen **nach ärztlicher Anordnung**.

Generelle ärztliche Anordnungen sind möglich bei:

- Durchführung standardisierter diagnostischer Maßnahmen als Vorbereitung des medizinischen Behandlungspfades oder
- als Überwachungsmaßnahme einer medizinischen Behandlung.

Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen

- **Weiterempfehlung** von Patientinnen und Patienten an Berufsangehörige, wenn diese aufgrund ihrer beruflichen Kompetenzen für eine fachgerechte Behandlung, Betreuung und Beratung qualifiziert sind, bzw. Information über den weiteren Behandlungspfad.
- **Weiterdelegation** einzelner Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung, an Angehörige eines **Pflegeassistentenberufs**, der **Desinfektionsassistenten**, der **Ordinationsassistenten** und an **in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen** und gegebenenfalls die **Aufsicht** über deren Durchführung, sofern und soweit diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufs umfasst sind.

Weiterdelegation einzelner Tätigkeiten der medizinischen Diagnostik und Therapie, nach Maßgabe der ärztlichen Anordnung gem. **§ 50a ÄrzteG** an:

- Personenbetreuer:innen
- Persönliche Assistent:innen
- Angehörige der Patient:innen; Personen, in deren Obhut die Patient:innen stehen (z.B. Elementarpädagog:innen, Lehrer:innen) oder an Personen, die zu Patient:innen in einem örtlichen oder persönlichen Naheverhältnis stehen (z.B. Nachbarn)

Verordnung durch DGKP

Verordnung von Medizinprodukten aus den Bereichen Nahrungsaufnahme, Inkontinenzversorgung, Mobilisations- und Gehhilfen, Verbandsmaterialien, prophylaktische Hilfsmittel, Messgeräte sowie Ileo-, Jeuno-, Colo- und Uro-Stomas ohne ärztliche Anordnung

Verordnung von Arzneimitteln aus den Bereichen Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie Pflegeinterventionen und -prophylaxen (**erst ab 01.09.2025 möglich**) nach/ohne ärztliche Anordnung

¹ Der Umfang der Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie ergibt sich aus den erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen:

- der Ausbildung der Gesundheits- und Krankenpflege,
- von Weiterbildungen
- von Höherqualifizierungen

Medizinische Tätigkeiten, die außerhalb des Berufsbildes der DGKP liegen oder für deren fachgerechte Durchführung das Vorliegen einer ärztlichen Qualifikation bzw. berufsspezifischen Qualifikation in einem anderen Gesundheitsberuf Voraussetzung ist, dürfen nicht an DGKP zur eigenverantwortlichen Durchführung delegiert werden.

Mitwirkung in der medizinischen Diagnostik und Therapie	PA	PFA
Verabreichung von Arzneimitteln		
Verabreichung von Arzneimitteln lokal, transdermal, gastrointestinal oder über Respirationstrakt (inkl. Dispensierung)	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen (Insulin & blutgerinnungshemmende Arzneimittel)	✓	✓
Verabreichung von subkutanen Injektionen und subkutanen Infusionen (keine Einschränkung auf bestimmte Medikamente)		✓
Verabreichung von intravenösen Infusionen ohne medikamentösen Wirkstoff zur Hydratation bei liegendem peripheren Gefäßzugang		✓
Ab- und Anschluss laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen bei einem liegenden peripheren Gefäßzugang	✓	✓
Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren	✓	✓
Andere therapeutische Maßnahmen		
Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendung	✓	✓
Anlegen von Mieder, Orthesen und elektrisch betriebenen Bewegungsschienen bei vorgegebener Einstellung des Bewegungsausmaßes		✓
Absaugen oberer Atemwege sowie Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen	✓	✓
Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen	✓	✓
Assistententätigkeiten bei der chirurgischen Wundversorgung		✓
Zu- und ableitende Systeme		
Entfernung von subkutanen und peripheren Verweilkanülen	✓	✓
Legen und Wechsel von peripheren und subkutanen Verweilkanülen		✓
Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des peripheren Zugangs	✓	✓
Legen und Entfernen von transnasalen & transoralen Magensonden		✓
Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden	✓	✓
Setzen und Entfernen von transurethralen Kathetern, außer bei Kindern		✓
Mitarbeit in der medizinischen Diagnostik		
Erhebung und Überwachung medizinischer Basisdaten (Puls, RR, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen)	✓	✓
Durchführen standardisierter diagnostischer Programme (z.B. EKG, EEG, BIA)		✓
Durchführen standardisierter Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen	✓	✓
Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests), wie z.B. Blutgasanalysen oder Blutgerinnungswerte	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen Kinder	✓	✓
Blutentnahme aus der Vene, auch bei Kindern		✓

Es handelt sich um eine taxative (abschließende) Aufzählung der Tätigkeiten. Weitere Tätigkeiten sind nicht zulässig.

Die Tabelle stellt die berufsrechtlichen Bestimmungen nach dem GuKG dar. Betriebsinterne Regelungen können die Tätigkeiten einschränken, aber nicht erweitern. Die Tätigkeiten im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie dürfen nur im Einzelfall nach ärztlicher Anordnung von der PA unter Aufsicht, von der PFA eigenverantwortlich durchgeführt werden.



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Impressum:

Medieninhaber/Herausgeber: Arbeiterkammer Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10, 5020 Salzburg, T: +43 (0)662 86 87, ak-salzburg.at, Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: Juli 2025

**Noch Fragen?
Wir helfen
Ihnen gerne.**

